

Turnverein  
Unterstrass



**Statuten**

**SPORT FÜR ALLE**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand**

Der Turnverein Unterstrass Sport für Alle (nachgehend TVU SfA genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### **Art. 2 Sitz**

Sitz des TVU SfA ist die Stadt Zürich.

### **Art. 3 Vereinszweck**

Der Verein pflegt die polysportive Betätigung.

Er hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Alters- und Fähigkeitsstufen an sportliche Aktivitäten wie Turnen, Fitness oder Ballspielen heranzuführen.

Der Verein

- legt Gewicht auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft, Geselligkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt seiner Mitglieder

Einzelne Aktivitäten stehen auch Nichtmitgliedern gegen Kostenbeteiligung offen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Weder engagiert sich der Verein politisch und/oder religiös, noch soll jemandem aufgrund seiner Religion oder politischen oder staatlichen Zugehörigkeit die Mitgliedschaft verweigert oder eine Aktivität des Vereins versagt werden.

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der TVU SfA ist Mitglied des TVU und gehört dem Turnverband Glatt-, Limmattal und Züri (TVGLZ), dem Zürcher Turnverband (ztv), dem Schweizerischen Turnverband (STV) sowie verschiedenen Fachverbänden an.

Der TVU SfA kann, wenn es für die Verfolgung seiner Ziele vorteilhaft ist, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts beitreten, die den Sport in irgendeiner Weise fördern.

Die Generalversammlung (GV) entscheidet über Bei- und Austritt auf Antrag des Vorstandes.

## **II. Mitgliedschaft und Stimmrecht**

### **Art. 5 Voraussetzungen, Eintritt und Pflichten**

Als Mitglied des TVU SfA kann jede natürliche oder juristische Person ohne Ansehen von Geschlecht, Stand, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit aufgenommen werden.

Das Aufnahmegesuch hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen,

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin an Trainings und speziellen Anlässen des TVU SfA muss selbst für den persönlichen Versicherungsschutz besorgt sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt im betreffenden Kalenderjahr.

## **Art. 6 Kategorien**

Es bestehen mindestens folgende Mitgliederkategorien:

### **1. Beitragspflichtige Mitglieder:**

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr
- Junioren und Juniorinnen vom 17. bis 20. Altersjahr
- Aktive
- Passive

### **2. Beitragsfreie Mitglieder:**

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Als Passivmitglied wird aufgenommen, wer sich nicht aktiv betätigen, aber den TVU SfA in seinen Bestrebungen unterstützen will.

## **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des TVU SfA erworben hat.

Die Mitglieder und der Vorstand können Kandidaten und Kandidatinnen vorschlagen. Die schriftlichen Vorschläge müssen dem Vorstand des TVU SfA spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung (DV) des Turnverein Unterstrass unterbreitet werden. Der Vorstand des TVU SfA leitet diese Vorschläge an den Zentralvorstand des TVU weiter. Für die Ernennung ist die DV des TVU zuständig. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der TVU verleihen kann.

## **Art. 8 Stimmrecht**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen eine Stimme.

Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

## **Art. 9 Austritt**

Der Austritt hat in schriftlicher Form und unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand erst- und letztinstanzlich.

Der Austritt entbindet ein Mitglied nicht von der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr.

Hat ein Mitglied seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem TVU SfA erfüllt, so ist mit Zustimmung des Vorstandes auch ein sofortiger Austritt möglich.

## **Art. 10 Ausschluss**

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes, wobei die Anhörung auch schriftlich erfolgen kann. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere, wenn ein Mitglied:

1. die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des TVU SfA, des TVU oder der anderen übergeordneten Vereine oder Verbände missachtet, oder in grober Weise verletzt;
2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVU SfA während 2 Jahren nicht nachgekommen ist;
3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des TVU SfA, des TVU oder der anderen übergeordneten Vereine oder Verbände schädigt, oder zu schädigen droht.

## **III. Organisation**

### **Art. 11 Organe**

Die Organe des TVU SfA sind:

- A. die Generalversammlung (GV)
- B. der Vorstand
- C. das Schiedsgericht
- D. die Rechnungsrevisoren/innen

#### *A. Generalversammlung (GV)*

### **Art. 12 Aufgaben**

Für folgende Geschäfte ist ausschließlich die GV zuständig:

- a) Appell, Wahl der Stimmenzähler/innen
- b) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme des Revisorenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Wahl des Präsidenten resp. der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/innen
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und anderer Beiträge
- h) Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand
- i) Behandlung von Anträgen zu Händen der GV
- j) Diverses.

### **Art. 13 Mehrheit**

Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident resp. die Präsidentin des TVU SfA den Stichentscheid.

### **Art. 14 Modus**

Die ordentliche GV findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur GV muss mindestens sechs Wochen vor dem GV-Termin erfolgen. Die Mitglieder werden schriftlich oder elektronisch oder durch Publikation im Vereinsorgan des TVU oder auf der Webseite des TVU SfA unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Schriftliche Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge können an der GV selbst gestellt werden, haben jedoch keinen Anspruch auf endgültige Erledigung am selben Sitzungstag.

Der Kassabericht hat an der GV in genügender Anzahl aufzuliegen und wird auf Antrag verlesen bzw. kommentiert. Der Revisorenbericht wird vorgetragen.

Eine außerordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, die Hälfte des Vorstandes, oder ein Rechnungsrevisor resp. eine Rechnungsrevisorin dies verlangt.

Die außerordentliche GV muss innert einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung abgehalten werden; im Weiteren unterliegt sie dem Modus der ordentlichen GV.

## *B. Vorstand*

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVU SfA. Er besteht aus mindestens drei Personen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Organen des TVU SfA vorbehalten sind.

Der Vorstand legt Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder schriftlich fest. Er bezeichnet die für den Verein unterschriftsberechtigten Personen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident/in und der/die Kassier/in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier/in und der/die Präsident/in Einzelunterschrift.

Im Übrigen ist er an die Beschlüsse der GV gebunden.

### **Art 16 Konstituierung**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Tritt aus unvorhergesehenen Gründen eine personelle Lücke im Vorstand ein, so ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen.

## *C. Schiedsgericht*

### **Art 17 Funktion**

Die Mitglieder des TVU SfA unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft beim TVU SfA zusammenhängenden Streitigkeiten dessen ausschließlicher Schiedsgerichtsbarkeit.

### **Art. 18 Zusammensetzung**

Bei einem allfälligen Streitfall wird jeweils ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht bestellt. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin. Die bestellten Personen bezeichnen zusammen eine dritte Person als den Vorsitzenden resp. die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sich die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen über die Wahl des resp. der Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten resp. von der Präsidentin des TVU bestimmt.

## **Art. 19 Kompetenz**

Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig.

### *D. Rechnungsrevisoren/innen*

## **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Zwei Rechnungsrevisoren/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung des TVU SfA und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

## **Art 21 Amtsdauer**

Zwei Rechnungsrevisoren/innen werden von der GV auf jeweils zwei Jahre bestellt und sind wiederwählbar.

## **IV. Datenschutz**

### **Art 22 Datenschutz und -sicherheit**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art. Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

## **V. Haftung**

### **Art. 23 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **VI. Finanzen**

### **Art. 24 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Überschüssen aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen

- Vermögenserträge
- freiwillige Zuwendungen
- Diversem

### **Art. 25 Ausgaben**

Die Ausgaben bestehen aus:

- ordentlichen Ausgaben
- Verwaltungsabgaben an den TVU
- Verwaltungskosten
- Entschädigung an Vorstand und Leiter und Leiterinnen
- Beiträge an Verbände
- Diversem

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben für die im Vorstand geleistete Arbeit grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 26 Vermögen**

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

## **VII. Geschäftsjahr**

### **Art. 27 Beginn, Ende**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

### **Art. 29 Auflösung**

Die Auflösung des TVU SfA kann nur anlässlich einer eigens hierfür statutengemäß einberufenen außerordentlichen GV erfolgen.

Zur Gültigkeit benötigt der Auflösungsbeschluss die Zustimmung von vier Fünfteln der an der GV abgegebenen gültigen Stimmen.

### **Art. 30 Liquidation**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem TVU-Zentralverein treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Sollte innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein mehr gegründet werden, so fällt Inventar und Vermögen des TVU SfA an eine steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IX. Übergangsbestimmung

### Art. 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 14. März 1998.  
Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 5. April.2024 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 5. April 2024

Der Präsident



Anton Kilchmann

Der Aktuar



Karl-Heinz Oetiker